

04. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“

Ergänzung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“ um folgende textliche Festsetzungen:

„Die Baugrenze darf zugunsten der Errichtung von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten um eine Tiefe von drei Metern überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Terrassenüberdachungen bzw. Sommer- und Wintergärten dürfen maximal bis zu einer Höhe von 3,0m errichtet werden.“

Eine Bebauung von Flächen mit Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten die von der Bebauung freizuhalten sind oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zugunsten von Terrassen, Terrassenüberdachungen sowie Sommer- und Wintergärten ist nicht zulässig.

Für die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt“ wurde kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, da sich die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, bezogen auf die relevanten Festsetzungsänderungen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht prüfen lässt. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Sofern Baumaßnahmen zu den „verfahrensfreien“ oder „baugenehmigungsfreien“ Bauvorhaben nach BauO NRW zählen, ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve trotzdem nachzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.